

Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

SGB IX mit anderen Gesetzen
und Verordnungen

3. Auflage 2020

Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

**SGB IX mit anderen Gesetzen
und Verordnungen**

3. Auflage 2020

 **Deutscher Verein**
für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

LAMBERTUS

Textausgaben zum Sozialrecht (T) 5

Verlag des Deutschen Vereins
für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin
www.deutscher-verein.de

Auslieferung über den Lambertus-Verlag:
www.lambertus.de

Druck: Heider Druck, 51465 Bergisch Gladbach

Printed in Germany 2020
ISBN 978-3-7841-3155-9
ISBN E-Book 978-3-7841-3156-6

Veröffentlicht mit Förderung durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Vorwort

Die Schriftenreihe „Textausgaben zum Sozialrecht“ wird gemeinsam vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. und dem Lambertus Verlag herausgegeben.

Diese Ausgabe enthält den Text des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Fassung vom 23. Dezember 2016 (BGBl. S 3234), zuletzt geändert durch Art. 8 des MDK-Reformgesetzes (MDK-RG) vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789).

Die darüber hinaus aufgenommenen Gesetze und Verordnungen werden in der jeweils aktuellen Fassung (Stand: 1. Januar 2020) abgedruckt.

Zum besseren Verständnis der Änderungen im Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch das Bundesteilhabegesetz wurde den Rechtsgrundlagen eine Einführung von Daniel Heinisch, Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin, vorangestellt.

Freiburg/Berlin, im Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Einführung in das SGB IX ab 2020	7
I. Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen –	20
II. Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG)	225
III. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	246
IV. Verordnungen	267
1. Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung (SchwbAV)	267
2. Werkstättenverordnung (WVO)	292
3. Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung – FrühV)	305
4. Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (Kraftfahrzeughilfe-Verordnung – KfzHV)	311
5. Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informations- technik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0)	318
6. Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfenverordnung – KHV)	329

7. Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung – VBD)	333
--	-----

Stichwortverzeichnis	336
-----------------------------	------------

Einführung in das SGB IX ab 2020

Daniel Heinisch¹

I. Teilhaberecht

Teilhabe von Menschen mit Behinderungen dient nicht zuletzt der Ausführung von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG (Benachteiligungsverbot) sowie der Umsetzung des Diskriminierungsverbots der UN-Behindertenrechtskonvention (vgl. nur Art. 1). Teilhabe, also letztlich Partizipation und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ist durch verschiedene Maßnahmen erreichbar. Zum einen können generelle Maßnahmen helfen, Teilhabe zu erreichen. Diese generellen Maßnahmen werden in dieser Textausgabe mit den kodifizierten zivilrechtlichen Vorschriften des AGG und dem im Bereich der Bundesbehörden geltenden öffentlich-rechtlichen BGG beleuchtet. Dort, wo generelle Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend zum Abbau von Barrieren vorhanden sind, können individuelle Unterstützungsangebote helfen. Vor allem der Zusammenfassung der Unterstützungssysteme für Menschen mit Behinderungen, der Stärkung von Kooperation und Koordination dient das erstmals am 1. Juli 2001 in Kraft getretene SGB IX. Ziel war, die Sozialleistungen und die Sozialleistungsträger für Menschen mit Behinderungen zu erfassen. So bezog man im SGB IX von 2001² u.a. den Sozialhilfeträger für bestimmte Rehabilitationsleistungen (Eingliederungshilfe) ein. Zuvor war der Anwendungsbereich des Rehabilitationsangleichungsgesetzes von 1974 (RehaAnglG)³ auf die Sozialversicherungen und die Kriegsofpfervorsorge und -fürsorge gemünzt (vgl. § 2 RehaAnglG).

1 Daniel Heinisch ist Referent für Grundsatzfragen der Eingliederungshilfe in der Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

2 BGBl. I S. 1046.

3 BGBl. I S. 1881.

II. SGB IX und Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016⁴

Das als Art. 1 BTHG verkündete SGB IX wurde zum 1. Januar 2020 nicht neugefasst. Die wesentlichen Neuerungen von Teil 1 und Teil 3 SGB IX sind bereits in den Jahren zuvor in Kraft getreten. Sogar Teile von Teil 2 SGB IX – dem neuen Leistungsrecht des Trägers der Eingliederungshilfe –, nämlich v.a. das Vertragsrecht (§§ 123 ff. SGB IX) sind geltendes Recht. Gleichwohl beginnt ab 2020 durch das Inkraftsetzen auch der noch nicht in Kraft getretenen Änderungen des Teil 2 SGB IX die zentralen Neuerungen des BTHG zu wirken: Die Reform der Eingliederungshilfe nicht nur in Form eines neuen Verfahrensrecht (mit Wirkung für alle Rehabilitationsträger) im Teil 1 SGB IX sowie in dessen Ausprägungen im Teil 2 SGB IX für die Eingliederungshilfe (§§ 117 ff. SGB IX), sondern durch ein neugestaltetes Leistungsrecht, einschließlich (eigentlich) neuer Zugangsregelungen.

Seit dem Erlass des BTHG gab es, (auch) bedingt durch redaktionelle Versehen, – je nach Zählweise – mindestens sieben weitere Gesetze zu Änderungen des z.T. noch nicht in Kraft getretenen SGB IX. Hier werden ausgewählte Gesetze mit Bezug zur Eingliederungshilfe herausgegriffen:

1. Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017⁵

Bereits ein gutes halbes Jahr nach Inkrafttreten der ersten Vorschriften des BTHG wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften das SGB IX neben ersten Redaktionsversehen (z.B. in § 138 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX) auch bundesgesetzgeberisch in § 241 Abs. 8 SGB IX nachvollzogen, dass die landesgesetzgeberischen Beratungen zum (neuen) Träger der Eingliederungshilfe in vielen Ländern nicht binnen eines Jahres abgeschlossen werden konnten – einschließlich der Bestimmung einer zuständigen Stelle im Übergangszeitraum 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019. Somit blieb im Übergangszeitraum der Sozialhilfeträger (weiterhin) für die Eingliederungshilfe zuständig.

4 BGBl. I S. 3234.

5 BGBl. I S. 2541.

2. Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Union zur Bereitstellung von Produkten auf dem Markt und zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 18. April 2019⁶

Ebenfalls im „Huckepack“-Verfahren an den Gesetzentwurf des Gasgerätedurchführungsgesetzes und weiterer europäischer Richtlinien wurden weitere Änderungen des SGB IX (und des SGB XII) eingebracht und vom Bundestag beschlossen. Durch Art. 3 dieses Gesetzes wurde § 124 SGB IX geändert, da nun (neue) Straftatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder vergleichbare Straftatbestände miterfasst werden. Geeignete Leistungserbringer dürfen nur Personen beschäftigen oder mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Kontakt mit den Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer dort genannten Straftat des StGB rechtskräftig verurteilt wurden. Artikel 4 ändert zudem die Vorschriften für die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen der Leistungserbringer (§ 128 SGB IX), in dem er u.a. klarstellt, dass etwaig erforderliche Unterlagen dem Träger der Eingliederungshilfe vorzulegen sind. Außerdem wird das Verhältnis zur ebenfalls mit der Prüfung beauftragten Heimaufsicht der Länder geregelt.

3. Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vom 30. November 2019⁷

In einem landläufig als „Reparaturgesetz“ bezeichneten Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften wurden v.a. Klarstellungen, Redaktionsversehen usw. gesammelt und weitere Änderungen des SGB IX beschlossen. Ursprünglich waren auch wesentliche inhaltliche Änderungen vorgesehen, die aber gebündelt im Angehörigen-Entlastungsgesetz geregelt werden sollten. Einige inhaltliche Regelungen des Angehörigen-Entlastungsgesetz wurden jedoch wiederum „vorgezogen“, wie z.B. die sog. Verhinderung der Zahlungslücke bei den Renten (Art. 3, § 140 SGB XII). Schwerpunkt im SGB IX blieben v.a. redaktionelle Änderungen im Bereich der noch nicht in Kraft getretenen, neuen Regelungen zur Heranziehung von Einkommen und Vermögen ab 2020 (§§ 135 ff. SGB IX).

6 BGBl. I S. 473.

7 BGBl. I S. 1948.

4. Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)⁸ vom 10. Dezember 2019

Mit dem bis zum Schluss zwar nicht inhaltlich, jedoch finanztechnisch umstrittenen Angehörigen-Entlastungsgesetz sind die letzten Regelungen vor Inkrafttreten des neuen Leistungsrechts der Eingliederungshilfe beschlossen worden. Bezogen auf das SGB IX wurde die Heranziehung von Angehörigen grundsätzlich gestrichen, nur Minderjährige, bestimmte junge Volljährige sowie ggf. die Eltern bleiben unterhaltspflichtig im Rahmen der häuslichen Ersparnis.

Außerdem wurde die zuvor bis Ende 2022 befristete, bundesfinanzierte Förderung von ergänzender, unabhängiger Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX entfristet. Schließlich ist das Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) durch die in § 63 Abs. 1 SGB IX genannten Sozialversicherungsträger und die Träger der Kriegsopferfürsorge eingeführt worden.

III. Systematik SGB IX Teil 1

Teil 1 regelt v.a. für alle Rehabilitationsträger ein einheitliches Koordinations- und Verfahrensrecht bezogen auf Rehabilitationsleistungen. § 7 SGB IX bleibt die weichenstellende Norm: Die Leistungsgesetze der Rehabilitationsträger (zu denen Teil 2 SGB IX als neues Eingliederungshilferecht nun gehört) sind und bleiben vorrangig vor dem SGB IX Teil 1. Es wurden jedoch zwei Ausnahmen vorgesehen:

- §§ 14 bis 24 SGB IX (Teil 1, Kapitel 4 SGB IX) sind vorrangig und grundsätzlich abschließend vor den Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger anzuwenden. Dazu zählen die Vorschriften für die Koordination von Rehabilitationsträgern (§§ 14, 15 SGB IX) einschließlich der anderen öffentlichen Stellen (§ 22 SGB IX). Außerdem wird das Teilhabeplanverfahren (§§ 19 ff. SGB IX) geregelt. Für den Träger der Eingliederungshilfe gelten jedoch gemäß § 21 Satz 1 SGB IX die Vorschriften des Gesamtplanverfahrens seines Leistungsgesetzes (Teil 2 SGB IX, §§ 117 ff. SGB IX); für den Träger der Jugendhilfe gelten gemäß § 21 Satz 2 SGB IX die Vorschriften des Hilfeplanverfahrens seines Leistungsgesetzes (§ 36 SGB VIII) ergänzend.

⁸ BGBl. I S. 2135.

- §§ 9 bis 13 SGB IX (Teil 1, Kapitel 2 und Kapitel 3 SGB IX) gelten zwar vorrangig vor den Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger, jedoch können die Bundesländer durch Landesrecht von den Regelungen abweichen. Bisher hat jedoch kein Land von der Abweichungsbefugnis Gebrauch gemacht.

Der Beratung wird im SGB IX eine wichtige Rolle eingeräumt. Mit der Entfristung der ergänzenden, unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX kann diese Beratung grundsätzlich unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern erfolgen.⁹ Sie kann schon im Vorfeld von möglichen Leistungen einsetzen und soll sozialräumlich angelegt sein. Die Teilhabeberatung soll auch auf sonstige Beratungsstellen hinweisen können und steht vor der Herausforderung, fachlich versiert möglichst trägerübergreifend beraten zu können. Die Gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger des SGB IX von 2001 sind spätestens zum 31. Dezember 2018 abgeschafft worden.

§ 5 SGB IX aufgreifend werden im Folgenden die jeweiligen Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach Leistungsgruppen sortiert aufgegriffen:

- Medizinische Rehabilitation, §§ 42 ff. SGB IX (Teil 1 Kapitel 9 SGB IX)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 49 ff. SGB IX (Teil 1 Kapitel 10 SGB IX)
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, §§ 64 ff. (Teil 1 Kapitel 11 SGB IX)
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung, § 75 SGB IX (Teil 1 Kapitel 12 SGB IX)
- Leistungen zur sozialen Teilhabe, §§ 76 ff. SGB IX (Teil 1 Kapitel 13 SGB IX)

IV. Systematik des Teil 2 SGB IX

Das neue Recht der Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 SGB IX folgt einer ähnlichen Systematik wie das alte Leistungsrecht nach §§ 53 ff. SGB XII.

⁹ Allerdings können sich gemäß der Förderrichtlinie auch Leistungserbringer auf die Bundesförderung bewerben.

1. Anspruchsnorm, § 99 SGB IX

Bisher war § 53 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 SGB XII a.F. die Eingangs- und Anspruchsnorm, die über die Verordnungsermächtigung des § 60 SGB XII a.F. und die §§ 1 bis 3 Eingliederungshilfeverordnung (EinglHV) Konkretisierungen vorsah. Das ist auch zukünftig so. Zwar sah bis zum Regierungsentwurf des Bundesteilhabegesetzes der neue § 99 SGB IX einen quantitativ gestützten Auswahlprozess anhand der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vor. Die in den Stellungnahmen vorgetragenen Befürchtungen, hier werde bisher leistungsberechtigten Personen Leistungsansprüche (in großem Umfang) versagt oder der Personenkreis werde (immens) vergrößert, drangen letztlich durch. Im parlamentarischen Verfahren einigte man sich schließlich darauf, den Ist-Zustand fortzuschreiben. § 99 SGB IX enthält lediglich einen Verweis auf § 53 Abs. 1, Abs. 2 SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sowie auf §§ 1 bis 3 EinglHV.

Wohl auch deshalb sind gesetzliche Änderungen an der Anspruchsnorm noch in dieser Legislaturperiode beabsichtigt. Wahrscheinlich keine Chance auf Umsetzung hat dabei aktuell die in Art. 25a BTHG vorgesehene Neufassung des § 99 SGB IX, die ebenfalls vom Bundestag beschlossen werden müsste. Eine im BTHG vorgesehene Studie (Art. 25 Abs. 5 BTHG)¹⁰ kam zum Ergebnis, dass bei der angelegten Konzeption der leistungsberechtigten Personenkreis sich verschieben würde, also einige Personengruppen keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe mehr hätten und andere neu hinzukämen.

2. Aufgaben der Eingliederungshilfe, § 90 SGB IX

Das SGB XII a.F. beschränkte sich in der Eingliederungshilfe auf die Beschreibung von besonderen Aufgaben (§ 53 Abs. 3 SGB XII a.F.). Dem entgegen enthält § 90 SGB IX sowohl allgemeine Aufgaben der Eingliederungshilfe (§ 90 Abs. 1 SGB IX) als auch besondere Aufgaben. Dabei werden in § 90 Abs. 2 bis 5 SGB IX nur Leistungsgruppen erwähnt, für die Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 102 Abs. 1 SGB IX überhaupt in Betracht kommen. Der Verweis in § 90 Abs. 2 SGB IX auf einen „Absatz 1“

¹⁰ Abschlussbericht zu den rechtlichen Wirkungen im Fall der Umsetzung von Artikel 25a § 99 des Bundesteilhabegesetzes (ab 2023) auf den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe – BT-Drucks. 19/4500.

des bisher absatzlosen § 99 SGB IX gehört mutmaßlich zu den bisher nicht bereinigten redaktionellen Versehen.

3. Einkommen und Vermögen

Mit dem Jahresanfang 2020 hat sich das System der Anrechnung von Einkommen und Vermögen verändert. Das Einkommen soll gemäß § 135 SGB IX grundsätzlich anhand der Summe der Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz ermittelt werden. Überschreitet das Einkommen die Freigrenze (§ 136 SGB IX), ist ein Beitrag in Höhe von 2 % des die Freigrenze überschreitenden Betrages zu erbringen, § 137 Abs. 2 SGB IX. Die Freigrenze ist an die Fortschreibung der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV gekoppelt. Bisher nach § 92a SGB XII privilegierte, also nur eingeschränkt anrechnungsfähige Leistungen sollen auch zukünftig nicht beitragspflichtig werden, § 138 SGB IX. Das Vermögen (§§ 139 f. SGB IX) bleibt einsetzungsfähig. Allerdings kommt auch dort ein dynamisierter deutlich höherer Freibetrag neben dem Schonvermögen des § 90 Abs. 2 SGB XII zum Tragen.

4. Beratung und Verfahren

Die Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX ersetzt natürlich nicht die Beratung der Träger der Eingliederungshilfe. Schon nach § 14 SGB I ist eine Beratung der Sozialleistungsträger vorgesehen, die für den Eingliederungshilfeträger ab 1. Januar 2020 konkretisiert wird, § 106 SGB IX. Die Beratung des Eingliederungshilfeträgers soll in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form erfolgen und etwa auch Hinweise zu Anbietern, anderen Beratungs- und Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und zur Leistungserbringung enthalten. Außerdem wird klargestellt, dass eine Vertrauensperson hinzugezogen werden kann.

Das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren, einschließlich eines ICF-gestützten Bedarfsermittlungsinstruments ist seit 2018 normiert (vgl. §§ 141 ff. SGB XII a.F.). Das Gesamtplanverfahren wird nun wie die übrige Eingliederungshilfe ins SGB IX integriert (§§ 117 ff. SGB IX), einschließlich des Bedarfsermittlungsinstruments (§ 118 SGB IX).

Schließlich wurde das Wunsch- und Wahlrecht auch im § 104 SGB IX nachvollzogen. Damit geht die Regelung sowohl § 8 SGB IX des Teil 1

SGB IX als auch § 33 SGB I, in der ähnliche Regelungen getroffen wurden, vor (s.o.). Nicht mehr enthalten ist der Vorrang „ambulanz“ vor „stationär“. Das ist aus Sicht einer personenzentrierten Fachleistung konsequent, da eine solche Unterscheidung die neue Eingliederungshilfe nicht kennt. Gleichwohl bleibt ein Interessenausgleich erforderlich zwischen den angemessenen Wünschen der leistungsberechtigten Personen und dem Ziel einer wirtschaftlichen Leistungserbringung. Ein Kostenvergleich darf allerdings nur für vergleichbare Leistungen durchgeführt werden und auch erst dann, soweit eine abweichende Leistung für die leistungsberechtigte Person zumutbar ist (§ 104 Abs. 3 SGB IX).

5. Leistungen der Eingliederungshilfe, §§ 109 bis 116 SGB IX

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind auch weiterhin den Leistungsgruppen des SGB IX (§ 5 i.V.m. § 102 Abs. 1 SGB IX) zugeordnet worden. Bisher waren das im Wesentlichen sog. Verweisleistungen: § 54 SGB XII a.F. verwies auf:

- Leistungen der medizinischen Rehabilitation (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 26 SGB IX a.F.)
- Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII a.F. i.V.m. §§ 33, 41 SGB IX a.F.). Durch das BTHG wurden die Verweisleistungen aufgehoben und in einer eigenen Norm (§ 140 SGB XII i.d.F. bis 31. Dezember 2019) geregelt, die bereits den neuen Inhalt und die neue Struktur des § 111 SGB IX aufweist.
- Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX a.F.)

Darüber hinaus enthielt das SGB XII a.F. nicht den Leistungsgruppen des SGB IX zugeordnete Leistungen in Pflegefamilien (§ 54 Abs. 3 SGB XII a.F.) sowie in den Nummern 1 bis 5 des § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII a.F. Leistungen, die nach der Neusortierung im Wesentlichen der Teilhabe an Bildung zugeordnet wurden.

Dementsprechend weist das neue Leistungsrecht der Eingliederungshilfe die gleiche Struktur auf wie der seit 2018 geltende Teil 1 des SGB IX und arbeitet oftmals mit Verweisleistungen (Teil 2 auf Teil 1 SGB IX):

a) Medizinische Rehabilitation (Teil 2, Kapitel 3)

Leistungen der medizinischen Rehabilitation nach § 109 SGB IX richten sich nach § 42 SGB IX (medizinische Rehabilitation Teil 1) sowie § 64 SGB IX (ergänzende Leistungen). Die Eingliederungshilfe ist zwar gemäß § 102 Abs. 1 SGB IX nicht für unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen zuständig. Da die gesetzlichen Krankenkassen aber Rehabilitationsträger gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX auch für letztere Leistungen sein können und die Eingliederungshilfe wiederum auf den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen fixiert bleibt (§ 109 Abs. 2 SGB IX), ist hier sachgerecht, aber systematisch nicht ganz sauber die Eingliederungshilfe ausnahmsweise für unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen ebenfalls verantwortlich.

b) Teilhabe am Arbeitsleben (Teil 2, Kapitel 4)

Das alte Leistungsrecht verwies allgemein auf Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 SGB IX a.F.) sowie auf den Arbeitsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM – § 41 SGB IX a.F.), um dann in § 54 Abs. 1 Satz 2 SGB XII a.F. eine Leistungsbegrenzung auf den Katalog der Bundesagentur für Arbeit vorzunehmen. Das war insofern inkonsequent, als dass der Arbeitsbereich der WfbM auch nach bisherigem Recht keine Leistung der Bundesagentur für Arbeit gewesen war und auch ansonsten keine der Bundesagentur für Arbeit nachrangige Leistung der Eingliederungshilfe vorgesehen war.

Im neuen § 111 SGB IX wird nun auf konkrete Leistungen verwiesen:

- Leistungen des Arbeitsbereichs der WfbM und Leistungen bei anderen Anbietern, einschließlich des Arbeitsförderungsgeldes,
- Leistungen des Budgets für Arbeit sowie
- Hilfsmittel und andere Gegenstände für Leistungen zur Beschäftigung

Eine Leistungsbegrenzung auf den Katalog der Bundesagentur für Arbeit ist nicht mehr vorhanden, da sich Unterstützung durch die Eingliederungshilfe in diesem Bereich ausschließlich an den Kreis der erwerbsunfähigen Menschen richte. Eine Ausfallbürgschaft für die Bundesagentur für Arbeit verbiete sich auch nach neuem Recht (BT-Drucks. 18/9522, S. 283). Wie gehabt, konkretisiert die in dieser Ausgabe abgedruckte Werkstättenverordnung die dortigen Leistungen.

c) Teilhabe an Bildung (Teil 2, Kapitel 5)

Leistungen der Teilhabe an Bildung im Rahmen der Eingliederungshilfe richten sich nicht nach dem Teil 1 SGB IX, sondern ausschließlich nach dem spezielleren Recht der Eingliederungshilfe (§ 112 SGB IX). Allerdings bleibt es höchst problematisch, dass Eingliederungshilfe faktisch in zu vielen Fällen „Ausfallbürge“ für mangelnde Inklusion an Schulen und Hochschulen sein soll. Menschen mit (Schwer-)Behinderung, die keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, erhalten keinen solchen Ausgleich, es sei denn Landesrecht sieht eine solche Norm vor (z.B. §§ 9 Abs. 2, 4 Abs. 7 Berliner Hochschulgesetz, § 2 Abs. 1 Schulgesetz Berlin). Die Inklusionsbemühungen für alle Menschen mit Behinderungen werden in den Ländern, die bereits eine solche Regelung haben, mit den vorsorglichen Regelungen der Teilhabe an Bildung zumindest nicht erleichtert bzw. befördert. Im Umfang erweitern sich jedenfalls die Eingliederungshilfeleistungen – insoweit sachgerecht – auch auf die Unterstützung im Rahmen des Masterabschlusses.

d) Soziale Teilhabe (Teil 2 Kapitel 6)

Die bisherigen Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden dem größten Wandel unterzogen. Sie werden nicht nur umbenannt, sondern auch völlig neu geordnet. Leistungsmerkmale, die bisher benannt waren (z.B. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben – § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XII a.F. – oder Hilfen am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben – § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX) gehen in anderen nunmehr benannten Leistungen auf. Andere Leistungen wie Assistenzleistungen oder Leistungen zur Mobilität sind neu kreiert worden. Wieder andere – wie z.B. Hilfen zur Verständigung der Umwelt – bleiben als Leistung erhalten. Leistungen in Pflegefamilien werden der sozialen Teilhabe zugeordnet. Während im Teil 1 acht Regelbeispiele (vgl. § 76 Abs. 2 SGB IX) enthalten sind, sind im Teil 2 mit den Besuchsbeihilfen neun Regelbeispiele (§ 113 Abs. 2 SGB IX) benannt. Über die Sinnigkeit der neuen neun Regelbeispiele wird sich trefflich streiten lassen, zumal der Eindruck entstehen kann, dass bestimmte Bereiche schlicht überrepräsentiert sind (z.B. Assistenzleistungen, § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX) und andere Bereiche zwar nicht sehr häufig, aber dennoch mit der Benennung eine besondere Betonung finden. Andererseits kann eine Benennung von Regelbeispielen nicht (allein) davon abhängen, Einzelleistungen nach gleichmäßiger Inanspruchnahme zu gliedern.

Anders als in anderen Leistungsgruppen sind die Leistungen der sozialen Teilhabe wie bisher nicht abschließend, sondern teiloffen geregelt – die Regelungsbeispiele lassen demgemäß Platz für diesen vergleichbare unbenannte Leistungen. Auf vier Neuerungen soll hier näher eingegangen werden:

aa) Leistungen für Wohnraum

Wohnraumleistungen (§§ 113 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, 77 SGB IX) und Aufwendungen für Wohnraum in besonderen Wohnformen (§ 113 Abs. 5 SGB IX) werden als Leistungen benannt, die das Wohnen selbst betreffen.

Letztere, nachträglich durch das Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften (s.o.) eingefügte Regelung des § 113 Abs. 5 SGB IX war nötig geworden, da die fachliche Trennung von existenzsichernden Leistungen im Bereich Wohnen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe aus finanziellen Interessen des Bundes in § 42a SGB XII n.F. durchbrochen wurde. Demnach sind alle existenzsichernden Leistungen, die die Angemessenheitsgrenze um über 25% überschreiten, den Fachleistungen der Eingliederungshilfe zuzuordnen. Diese Setzung im SGB XII benötigte eine Entsprechung im SGB IX, da Leistungen der Eingliederungshilfe in Form der Sachleistungsveranschaffung – wie das BSG diese Leistungen benannte – durch vertragliche Regelungen zu untersetzen sind, die jedoch wiederum eine Entsprechung im Leistungsrecht der Eingliederungshilfe benötigten – und in § 113 Abs. 5 SGB IX fanden.

Obwohl es keine stationären Einrichtungen mehr gibt, bleiben Besuchsbeihilfen erhalten, also die Familienbesuche aus den besonderen Wohnformen (§§ 113 Abs. 2 Nr. 9, 115 SGB IX).

bb) Assistenzleistungen

Assistenzleistungen werden nun zwischen qualifizierter und insoweit unbenannter „kompensatorischer“ bzw. „einfacher“ Assistenz unterschieden (vgl. § 78 Abs. 2 SGB IX). Der v.a. von der „Independend-Living-Bewegung“ geprägte Assistenzbegriff wird insoweit nicht als einzige Assistenzform übernommen. Assistenz in der Form, dass die leistungsberechtigte Person sagt, wer, wann, welche Leistung in welcher Art und Weise, wird entweder der „einfachen“ Assistenz nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX zugewiesen. Darüber hinaus besteht für jede Leistung der Eingliederungshilfe immer

die Möglichkeit diese in Form eines Persönlichen Budgets wahrzunehmen (§§ 105 Abs. 2, 29 SGB IX). Den Assistenzleistungen inbegriffen sind jedenfalls auch die bisher in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XII a.F. genannten Leistungen.

cc) Mobilitätsleistungen

Bei Leistungen an Mobilität (§ 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX) fällt auf, dass Mobilitätsleistungen verschiedenen Einzelleistungen zugeordnet sind: Fahrten von einer besonderen Wohnform zur Familie beispielsweise sind Teil der Besuchsbeihilfe (§ 113 Abs. 2 Nr. 9 SGB IX). Fahrten zu oder von einer anderen Einzelleistung der Teilhabe am Arbeitsleben (z.B. Werkstatt) oder der Teilhabe an Bildung (z.B. Schule) sind hiervon ebenso wenig erfasst wie Fahrten im Rahmen von Assistenzleistungen (vgl. § 78 Abs. 4 SGB IX). Diese sind Teil der Hauptleistung. Dementsprechend scheinen systematisch Mobilitätshilfen nach § 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX – also Beförderungshilfen bzw. Kfz-Hilfen – nur im Rahmen einer eigenen Hauptleistung denkbar, da auch tagesstrukturierende Leistungen, sich sicher im Verkehr zu bewegen, nach § 81 SGB IX i.V.m. § 113 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 SGB IX den Schluss zulassen, dass insoweit auch Mobilitätsleistungen von § 81 SGB IX umfasst sind. Zu beachten ist, dass § 114 SGB IX den Rahmen von § 83 SGB IX begrenzt.

dd) Hilfsmittel

In der Vergangenheit führte die Rechtsprechung zu den Heil- und Hilfsmitteln im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (z.B. § 33 SGB V) und deren Unterscheidung zwischen unmittelbarem und mittelbarem Behinderungsausgleich dazu, dass Hilfsmitteln der medizinischen Rehabilitation auch Zwecke der sozialen Teilhabe zugesprochen wurde. Das hatte den Effekt, dass Eingliederungshilfe für die Unterstützung zuständig wurde. Das SGB IX versucht dem entgegenzutreten, indem Leistungen der sozialen Teilhabe nunmehr grundsätzlich nachrangig sind (§ 102 Abs. 2 SGB IX). Ob dies den gewünschten Effekt hat, dass keine schlichte Kostenverschiebung zulasten der Eingliederungshilfe zukünftig erfolgt, bleibt abzuwarten.

Im Rahmen der sozialen Teilhabe wird letztlich durch § 113 Abs. 2 Nr. 8, Abs. 3 SGB IX i.V.m. § 84 SGB IX der technisch wohl veraltete Regelbeispielkatalog der Eingliederungshilfeverordnung (vgl. § 9 Abs. 2 EinglHV a.F.) übertragen.

6. Leistungsformen und Leistungserbringung

Die Grundnorm des Persönlichen Budgets ist bereits seit 2018 in Kraft (§ 29 SGB IX), auf die – bezogen auf die Eingliederungshilfe – mit § 105 Abs. 4 Satz 2 SGB IX nun verwiesen wird. Dabei handelt es sich lediglich zum Jahreswechsel 2019/20 um eine numerische Änderung (von § 57 SGB XII auf § 105 SGB IX). Seit Anfang 2018 ist zudem die BudgetV im § 29 SGB IX aufgegangen. Zweck des Persönlichen Budgets bleibt, trägerübergreifend Leistungen zu bewilligen. Erlaubt bleiben (nunmehr ausdrücklich) Persönliche Budgets auch durch lediglich einen Rehabilitationsträger (§ 29 Abs. 1 Satz 4 SGB IX).

Neu aufgenommen – wenngleich auch schon bisher möglich – sind die Leistungsform der Geldpauschalen (§ 116 Abs. 1 SGB IX) bzw. der gemeinsamen Inanspruchnahme (§§ 112 Abs. 4, 116 Abs. 2 SGB IX). Waren sie bisher für grundsätzlich alle Leistungen denkbar, werden sie nun für Leistungen der Teilhabe an Bildung und der sozialen Teilhabe nur für bestimmte Fälle normiert.

Das achte Kapitel des zweiten Teils beinhaltet die Regelungen zur Leistungserbringung. Zwar sind diese schon seit 2018 in Kraft, bis Ende 2019 galten jedoch die alten Leistungsvereinbarungen nach dem SGB XII. Aufgrund der Vielfalt an Übergangsvereinbarungen dürfte sich diesbezüglich mit dem Jahreswechsel 2019/20 nur die Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen bereits im neuen Vertragsrecht auswirken. Von den neuen Vereinbarungen wird auch abhängen, inwieweit tatsächlich Personenzentrierung in der Praxis gelebt werden kann und wie viel Einrichtungsbezug faktisch fortgeführt wird.

I. Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX)

– Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen –

vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Art. 8 des MDK-Reformgesetzes (MDK-RG) vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789)

Inhaltsübersicht

Teil 1. Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen

Kapitel 1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Vorrang von Prävention

§ 4 Leistungen zur Teilhabe

§ 5 Leistungsgruppen

§ 6 Rehabilitationsträger

§ 7 Vorbehalt abweichender Regelungen

§ 8 Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten

Kapitel 2. Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen

§ 9 Vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe

§ 10 Sicherung der Erwerbsfähigkeit

§ 11 Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation, Verordnungsermächtigung

Kapitel 3. Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

§ 12 Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung

§ 13 Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

Kapitel 4. Koordinierung der Leistungen

- § 14 Leistender Rehabilitationsträger
- § 15 Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern
- § 16 Erstattungsansprüche zwischen Rehabilitationsträgern
- § 17 Begutachtung
- § 18 Erstattung selbstbeschaffter Leistungen
- § 19 Teilhabeplan
- § 20 Teilhabekonferenz
- § 21 Besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren
- § 22 Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen
- § 23 Verantwortliche Stelle für den Sozialdatenschutz
- § 24 Vorläufige Leistungen

Kapitel 5. Zusammenarbeit

- § 25 Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger
- § 26 Gemeinsame Empfehlungen
- § 27 Verordnungsermächtigung

Kapitel 6. Leistungsformen, Beratung

Abschnitt 1. Leistungsformen

- § 28 Ausführung von Leistungen
- § 29 Persönliches Budget
- § 30 Verordnungsermächtigung
- § 31 Leistungsort

Abschnitt 2. Beratung

- § 32 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung; Verordnungsermächtigung
- § 33 Pflichten der Personensorgeberechtigten
- § 34 Sicherung der Beratung von Menschen mit Behinderungen
- § 35 Landesärzte

Kapitel 7. Struktur, Qualitätssicherung und Verträge

- § 36 Rehabilitationsdienste und -einrichtungen
- § 37 Qualitätssicherung, Zertifizierung
- § 38 Verträge mit Leistungserbringern

Kapitel 8. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

- § 39 Aufgaben
- § 40 Rechtsaufsicht
- § 41 Teilhabeverfahrensbericht

Kapitel 9. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

- § 42 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- § 43 Krankenbehandlung und Rehabilitation
- § 44 Stufenweise Wiedereingliederung
- § 45 Förderung der Selbsthilfe
- § 46 Früherkennung und Frühförderung
- § 47 Hilfsmittel
- § 48 Verordnungsermächtigungen

Kapitel 10. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- § 49 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Verordnungsermächtigung
- § 50 Leistungen an Arbeitgeber
- § 51 Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation
- § 52 Rechtsstellung der Teilnehmenden
- § 53 Dauer von Leistungen
- § 54 Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit
- § 55 Unterstützte Beschäftigung
- § 56 Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen
- § 57 Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich
- § 58 Leistungen im Arbeitsbereich
- § 59 Arbeitsförderungsgeld
- § 60 Andere Leistungsanbieter
- § 61 Budget für Arbeit
- § 61a Budget für Ausbildung
- § 62 Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen
- § 63 Zuständigkeit nach den Leistungsgesetzen

Kapitel 11. Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen

- § 64 Ergänzende Leistungen
- § 65 Leistungen zum Lebensunterhalt
- § 66 Höhe und Berechnung des Übergangsgelds
- § 67 Berechnung des Regelentgelts
- § 68 Berechnungsgrundlage in Sonderfällen
- § 69 Kontinuität der Bemessungsgrundlage

- § 70 Anpassung der Entgeltersatzleistungen
- § 71 Weiterzahlung der Leistungen
- § 72 Einkommensanrechnung
- § 73 Reisekosten
- § 74 Haushalts- oder Betriebshilfe und Kinderbetreuungskosten

Kapitel 12. Leistungen zur Teilhabe an Bildung

- § 75 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Kapitel 13. Soziale Teilhabe

- § 76 Leistungen zur Sozialen Teilhabe
- § 77 Leistungen für Wohnraum
- § 78 Assistenzleistungen
- § 79 Heilpädagogische Leistungen
- § 80 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie
- § 81 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 82 Leistungen zur Förderung der Verständigung
- § 83 Leistungen zur Mobilität
- § 84 Hilfsmittel

Kapitel 14. Beteiligung der Verbände und Träger

- § 85 Klagerecht der Verbände
- § 86 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- § 87 Verfahren des Beirats
- § 88 Berichte über die Lage von Menschen mit Behinderungen und die Entwicklung ihrer Teilhabe
- § 89 Verordnungsermächtigung

Teil 2. Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)

Kapitel 1. Allgemeine Vorschriften

- § 90 Aufgabe der Eingliederungshilfe
- § 91 Nachrang der Eingliederungshilfe
- § 92 Beitrag
- § 93 Verhältnis zu anderen Rechtsbereichen
- § 94 Aufgaben der Länder

- § 95 Sicherstellungsauftrag
- § 96 Zusammenarbeit
- § 97 Fachkräfte
- § 98 Örtliche Zuständigkeit

Kapitel 2. Grundsätze der Leistungen

- § 99 Leistungsberechtigter Personenkreis
- § 100 Eingliederungshilfe für Ausländer
- § 101 Eingliederungshilfe für Deutsche im Ausland
- § 102 Leistungen der Eingliederungshilfe
- § 103 Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf
- § 104 Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles
- § 105 Leistungsformen
- § 106 Beratung und Unterstützung
- § 107 Übertragung, Verpfändung oder Pfändung, Auswahlermessen
- § 108 Antragserfordernis

Kapitel 3. Medizinische Rehabilitation

- § 109 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- § 110 Leistungserbringung

Kapitel 4. Teilhabe am Arbeitsleben

- § 111 Leistungen zur Beschäftigung

Kapitel 5. Teilhabe an Bildung

- § 112 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Kapitel 6. Soziale Teilhabe

- § 113 Leistungen zur Sozialen Teilhabe
- § 114 Leistungen zur Mobilität
- § 115 Besuchsbeihilfen
- § 116 Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme

Kapitel 7. Gesamtplanung

- § 117 Gesamtplanverfahren
- § 118 Instrumente der Bedarfsermittlung
- § 119 Gesamtplankonferenz
- § 120 Feststellung der Leistungen

- § 121 Gesamtplan
- § 122 Teilhabezielvereinbarung

Kapitel 8. Vertragsrecht

- § 123 Allgemeine Grundsätze
- § 124 Geeignete Leistungserbringer
- § 125 Inhalt der schriftlichen Vereinbarung
- § 126 Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung
- § 127 Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung
- § 128 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung
- § 129 Kürzung der Vergütung
- § 130 Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen
- § 131 Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen
- § 132 Abweichende Zielvereinbarungen
- § 133 Schiedsstelle
- § 134 Sonderregelung zum Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen

Kapitel 9. Einkommen und Vermögen

- § 135 Begriff des Einkommens
- § 136 Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen
- § 137 Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen
- § 138 Besondere Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen
- § 139 Begriff des Vermögens
- § 140 Einsatz des Vermögens
- § 141 Übergang von Ansprüchen
- § 142 Sonderregelungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen

Kapitel 10. Statistik

- § 143 Bundesstatistik
- § 144 Erhebungsmerkmale
- § 145 Hilfsmerkmale
- § 146 Periodizität und Berichtszeitraum
- § 147 Auskunftspflicht
- § 148 Übermittlung, Veröffentlichung

Kapitel 11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 149 Übergangsregelung für ambulant Betreute

§ 150 Übergangsregelung zum Einsatz des Einkommens

Teil 3. Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)

Kapitel 1. Geschützter Personenkreis

§ 151 Geltungsbereich

§ 152 Feststellung der Behinderung, Ausweise

§ 153 Verordnungsermächtigung

Kapitel 2. Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber

§ 154 Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

§ 155 Beschäftigung besonderer Gruppen schwerbehinderter Menschen

§ 156 Begriff des Arbeitsplatzes

§ 157 Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Pflichtarbeitsplatzzahl

§ 158 Anrechnung Beschäftigter auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen

§ 159 Mehrfachanrechnung

§ 160 Ausgleichsabgabe

§ 161 Ausgleichsfonds

§ 162 Verordnungsermächtigungen

Kapitel 3. Sonstige Pflichten der Arbeitgeber; Rechte der schwerbehinderten Menschen

§ 163 Zusammenwirken der Arbeitgeber mit der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern

§ 164 Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter Menschen

§ 165 Besondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber

§ 166 Inklusionsvereinbarung

§ 167 Prävention

Kapitel 4. Kündigungsschutz

§ 168 Erfordernis der Zustimmung

§ 169 Kündigungsfrist

§ 170 Antragsverfahren

- § 171 Entscheidung des Integrationsamtes
- § 172 Einschränkungen der Ermessensentscheidung
- § 173 Ausnahmen
- § 174 Außerordentliche Kündigung
- § 175 Erweiterter Beendigungsschutz

Kapitel 5. Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat, Schwerbehindertenvertretung, Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers

- § 176 Aufgaben des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrates
- § 177 Wahl und Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung
- § 178 Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung
- § 179 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen
- § 180 Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung
- § 181 Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers
- § 182 Zusammenarbeit
- § 183 Verordnungsermächtigung

Kapitel 6. Durchführung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen

- § 184 Zusammenarbeit der Integrationsämter und der Bundesagentur für Arbeit
- § 185 Aufgaben des Integrationsamtes
- § 186 Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei dem Integrationsamt
- § 187 Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit
- § 188 Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Bundesagentur für Arbeit
- § 189 Gemeinsame Vorschriften
- § 190 Übertragung von Aufgaben
- § 191 Verordnungsermächtigung

Kapitel 7. Integrationsfachdienste

- § 192 Begriff und Personenkreis
- § 193 Aufgaben
- § 194 Beauftragung und Verantwortlichkeit
- § 195 Fachliche Anforderungen

- § 196 Finanzielle Leistungen
- § 197 Ergebnisbeobachtung
- § 198 Verordnungsermächtigung

Kapitel 8. Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Menschen

- § 199 Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen
- § 200 Entziehung der besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen

Kapitel 9. Widerspruchsverfahren

- § 201 Widerspruch
- § 202 Widerspruchsausschuss bei dem Integrationsamt
- § 203 Widerspruchsausschüsse der Bundesagentur für Arbeit
- § 204 Verfahrensvorschriften

Kapitel 10. Sonstige Vorschriften

- § 205 Vorrang der schwerbehinderten Menschen
- § 206 Arbeitsentgelt und Dienstbezüge
- § 207 Mehrarbeit
- § 208 Zusatzurlaub
- § 209 Nachteilsausgleich
- § 210 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in Heimarbeit
- § 211 Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten
- § 212 Unabhängige Tätigkeit
- § 213 Geheimhaltungspflicht
- § 214 Statistik

Kapitel 11. Inklusionsbetriebe

- § 215 Begriff und Personenkreis
- § 216 Aufgaben
- § 217 Finanzielle Leistungen
- § 218 Verordnungsermächtigung

Kapitel 12. Werkstätten für behinderte Menschen

- § 219 Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen
- § 220 Aufnahme in die Werkstätten für behinderte Menschen

- § 221 Rechtsstellung und Arbeitsentgelt behinderter Menschen
- § 222 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte
- § 223 Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe
- § 224 Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand
- § 225 Anerkennungsverfahren
- § 226 Blindenwerkstätten
- § 227 Verordnungsermächtigungen

Kapitel 13. Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr

- § 228 Unentgeltliche Beförderung, Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle
- § 229 Persönliche Voraussetzungen
- § 230 Nah- und Fernverkehr
- § 231 Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr
- § 232 Erstattung der Fahrgeldausfälle im Fernverkehr
- § 233 Erstattungsverfahren
- § 234 Kostentragung
- § 235 Einnahmen aus Wertmarken
- § 236 Erfassung der Ausweise
- § 237 Verordnungsermächtigungen

Kapitel 14. Straf-, Bußgeld- und Schlussvorschriften

- § 237a Strafvorschriften
- § 237b Strafvorschriften
- § 238 Bußgeldvorschriften
- § 239 Stadtstaatenklausel
- § 240 Sonderregelung für den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst
- § 241 Übergangsregelung

Teil 1

Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen

Kapitel 1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

¹Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. ²Dabei wird den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. ²Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. ³Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes

2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

§ 3 Vorrang von Prävention

(1) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Aufklärung, Beratung, Auskunft und Ausführung von Leistungen im Sinne des Ersten Buches sowie im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern nach § 167 darauf hin, dass der Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Krankheit vermieden wird.

(2) Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 und ihre Verbände wirken bei der Entwicklung und Umsetzung der Nationalen Präventionsstrategie nach den Bestimmungen der §§ 20d bis 20g des Fünften Buches mit, insbesondere mit der Zielsetzung der Vermeidung von Beeinträchtigungen bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

(3) Bei der Erbringung von Leistungen für Personen, deren berufliche Eingliederung auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen besonders erschwert ist, arbeiten die Krankenkassen mit der Bundesagentur für Arbeit und mit den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 20a des Fünften Buches eng zusammen.

§ 4 Leistungen zur Teilhabe

(1) Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder

4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.
- (2) ¹Die Leistungen zur Teilhabe werden zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele nach Maßgabe dieses Buches und der für die zuständigen Leistungsträger geltenden besonderen Vorschriften neben anderen Sozialleistungen erbracht. ²Die Leistungsträger erbringen die Leistungen im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften nach Lage des Einzelfalles so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden.
- (3) ¹Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können. ²Dabei werden Kinder mit Behinderungen alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.
- (4) Leistungen für Mütter und Väter mit Behinderungen werden gewährt, um diese bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder zu unterstützen.

§ 5 Leistungsgruppen

Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden erbracht:

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
5. Leistungen zur sozialen Teilhabe.

§ 6 Rehabilitationsträger

- (1) Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) können sein:
1. die gesetzlichen Krankenkassen für Leistungen nach § 5 Nummer 1 und 3,

2. die Bundesagentur für Arbeit für Leistungen nach § 5 Nummer 2 und 3,
3. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 3 und 5; für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 des Siebten Buches die für diese zuständigen Unfallversicherungsträger für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,
4. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 3, der Träger der Alterssicherung der Landwirte für Leistungen nach § 5 Nummer 1 und 3,
5. die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,
6. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie
7. die Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5.

(2) Die Rehabilitationsträger nehmen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr.

(3) ¹Die Bundesagentur für Arbeit ist auch Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen im Sinne des Zweiten Buches, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. ²Die Zuständigkeit der Jobcenter nach § 6d des Zweiten Buches für die Leistungen zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 16 Absatz 1 des Zweiten Buches bleibt unberührt. ³Mit Zustimmung und Beteiligung des Leistungsberechtigten kann die Bundesagentur für Arbeit mit dem zuständigen Jobcenter eine gemeinsame Beratung zur Vorbereitung des Eingliederungsvorschlags durchführen, wenn eine Teilhabepflichtkonferenz nach § 20 nicht durchzuführen ist. ⁴Die Leistungsberechtigten und das Jobcenter können der Bundesagentur für Arbeit in diesen Fällen die Durchführung einer gemeinsamen Beratung vorschlagen. ⁵§ 20 Absatz 3 und § 23 Absatz 2 gelten entsprechend. ⁶Die Bundesagentur für Arbeit unterrichtet das zuständige Jobcenter und die Leistungsberechtigten schriftlich oder elektronisch über den festgestellten Rehabilitationsbedarf und ihren Eingliederungsvorschlag. ⁷Das Jobcenter entscheidet unter Berücksichtigung des Eingliederungsvorschlags innerhalb von drei Wochen über die Leistungen zur beruflichen Teilhabe.

§ 7 Vorbehalt abweichender Regelungen

(1) ¹Die Vorschriften im Teil 1 gelten für die Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt. ²Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen. ³Das Recht der Eingliederungshilfe im Teil 2 ist ein Leistungsgesetz im Sinne der Sätze 1 und 2.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 gehen die Vorschriften der Kapitel 2 bis 4 den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen vor. ²Von den Vorschriften in Kapitel 4 kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

§ 8 Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten

(1) ¹Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. ²Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen; im Übrigen gilt § 33 des Ersten Buches. ³Den besonderen Bedürfnissen von Müttern und Vätern mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen wird Rechnung getragen.

(2) ¹Sachleistungen zur Teilhabe, die nicht in Rehabilitationseinrichtungen auszuführen sind, können auf Antrag der Leistungsberechtigten als Geldleistungen erbracht werden, wenn die Leistungen hierdurch voraussichtlich bei gleicher Wirksamkeit wirtschaftlich zumindest gleichwertig ausgeführt werden können. ²Für die Beurteilung der Wirksamkeit stellen die Leistungsberechtigten dem Rehabilitationsträger geeignete Unterlagen zur Verfügung. ³Der Rehabilitationsträger begründet durch Bescheid, wenn er den Wünschen des Leistungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 2 nicht entspricht.

(3) Leistungen, Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung.

(4) Die Leistungen zur Teilhabe bedürfen der Zustimmung der Leistungsberechtigten.

Kapitel 2

Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen

§ 9 Vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe

(1) ¹Werden bei einem Rehabilitationsträger Sozialleistungen wegen oder unter Berücksichtigung einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung beantragt oder erbracht, prüft dieser unabhängig von der Entscheidung über diese Leistungen, ob Leistungen zur Teilhabe voraussichtlich zur Erreichung der Ziele nach den §§ 1 und 4 erfolgreich sein können. ²Er prüft auch, ob hierfür weitere Rehabilitationsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Koordinierung der Leistungen zu beteiligen sind. ³Werden Leistungen zur Teilhabe nach den Leistungsgesetzen nur auf Antrag erbracht, wirken die Rehabilitationsträger nach § 12 auf eine Antragstellung hin.

(2) ¹Leistungen zur Teilhabe haben Vorrang vor Rentenleistungen, die bei erfolgreichen Leistungen zur Teilhabe nicht oder voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen wären. ²Dies gilt während des Bezuges einer Rente entsprechend.

(3) ¹Absatz 1 ist auch anzuwenden, um durch Leistungen zur Teilhabe Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten. ²Die Aufgaben der Pflegekassen als Träger der sozialen Pflegeversicherung bei der Sicherung des Vorrangs von Rehabilitation vor Pflege nach den §§ 18a und 31 des Elften Buches bleiben unberührt.

(4) Absatz 1 gilt auch für die Jobcenter im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Leistungen zur beruflichen Teilhabe nach § 6 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass sie mögliche Rehabilitationsbedarfe erkennen und auf eine Antragstellung beim voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger hinwirken sollen.